



Stadtgemeinde Judenburg

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Judenburg

§ 1. Abgabeberechtigung

In Ermächtigung des § 17 Abs 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF sowie des Gesetzes vom 17.1.2006 über die Erhebung von Gemeindeabgaben für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 idgF) hebt die Stadtgemeinde Judenburg eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen ein.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Die Gebührenpflicht besteht in Kurzparkzonen, die durch die Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Kurzparkzone“ deutlich gekennzeichnet sind.

(2) Der örtliche Geltungsbereich wird in der Beilage 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt und wird wie folgt festgelegt:

Die Gebührenpflicht besteht für alle Kurzparkzonen zwischen der östlichen Grenze des Stadtzentrums ab Höhe der Gemeindestraße "Martiniplatz" und der westlichen Grenze des Stadtzentrums ab Höhe der Gemeindestraße "Friedhofgasse", die entsprechend § 2 Abs. 1 gekennzeichnet sind.

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 3. Geltungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht besteht unter den in § 2 genannten Kurzparkzonen an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

§ 4. Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige).

§ 5. Höhe der Abgabe

- (1) Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist eine halbe Stunde.
- (2) Die Parkgebühr ist für die erste und jede weitere, wenn auch nur angefangene halbe Stunde für eine maximale Parkdauer von 90 Minuten mit € 0,20 festgesetzt. Mit Beginn der 4. halben Stunde wird die Parkgebühr für jede weitere halbe Stunde mit € 0,50 festgesetzt.

§ 6. Entrichtung der Abgabe und Anbringung eines Parkscheines

(1) Der Abgabepflichtige, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraumes parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines aus den seitens der Stadtgemeinde Judenburg aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Das hierfür zu entrichtende Entgelt richtet sich nach § 5 dieser Verordnung.

(1a) Die Parkgebühr kann auch durch bargeldlose Bezahlung mittels Mobiltelefon (Handy-Parken) entrichtet werden.

(2) Die Parkgebühr gilt auch mit der ordnungsgemäßen Entwertung eines von der Stadtgemeinde Judenburg aufgelegten Parkscheines, der über die Stadtmarketing Judenburg GmbH den Judenburger Betrieben und ihren Kunden zur Verfügung gestellt wird, als entrichtet. Diese Parkscheine gelten nur für die Parkdauer von 90 Minuten.

(3) Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig.

(4) Der bzw. die Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die noch nicht abgelaufenen Parkscheine bewahren auch bei Parkplatzwechsel innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadt Judenburg ihre Gültigkeit über die gesamte auf ihnen angezeigte Zeit.

§ 7. Pauschalabgabe in Kurzparkzonen

(1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadt Judenburg (§ 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) wird die Abgabe für das Parken in Kurzparkzonen nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.

(2) Eine Vereinbarung über die pauschale Entrichtung der Parkgebühr kann nur mit jenen Personen getroffen werden, die im Zeitpunkt der Vereinbarung über eine gültige Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 verfügen, sofern sie ihr Fahrzeug in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gemäß § 2 Abs 2 dieser Verordnung, gesetzeskonform abstellen. Eine monatliche Parkgebührenpauschale wird je angegebener gebührenpflichtiger Stunde mit EUR 1,00 festgesetzt.

(3) Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabebetrag in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

(4) Wird der/die Abgabenschuldner/in auf Dauer gehindert, von der Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, wie z.B. Wechsel oder Aufgabe des in der Bewilligung bezeichneten Fahrzeuges, so ist vom Zeitpunkt der Rückgabe der Bewilligung der entsprechende Teil der bereits entrichteten Parkgebühr auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag rückzuerstatten. Dabei bleiben angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

§ 8. Befreiung von der Parkgebühr

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht gem. § 4 sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960.
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß § 27 StVO 1960.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem. § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) Die Parkgebühr ist weiterhin nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die von Kommandanten von Feuerweereinheiten bei einer Fahrt zum Einsatz das von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Parken mit einer Tafel „Feuerwehr“ und dem Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes gekennzeichnet sind. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten. Die Tafeln sind vom zuständigen Landesfeuerwehrverband auszustellen. Über die Ausstellung sind Aufzeichnungen zu führen;
- b) Fahrzeuge, die von Hebammen bei einer Fahrt zur Berufsausübung selbst gelenkt werden und die beim Parken mit einer Tafel „Hebamme im Dienst“ gekennzeichnet sind. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten. Die Tafeln sind vom Gremium der Hebammen auszustellen. Über die Ausstellung sind Aufzeichnungen zu führen;

§ 9. Strafbestimmungen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 und der Verpflichtung nach Abs. 6

sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 218,00 von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 73,00 zu bestrafen.

(3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 werden mit Organstrafverfügungen Geldstrafen in der Höhe von € 25,00 eingehoben.

(4) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Judenburg zu.

(5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte.

Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Personen enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(6) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer, - unter Berücksichtigung der unter Pkt. 7 angeführten Zeit von 10 Minuten-, entfernt wird.

(7) Die Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 10. Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 i.d.g.F.

(3) Die gegenständliche Parkgebührenverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenverordnung tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 21.10.2021 außer Kraft.

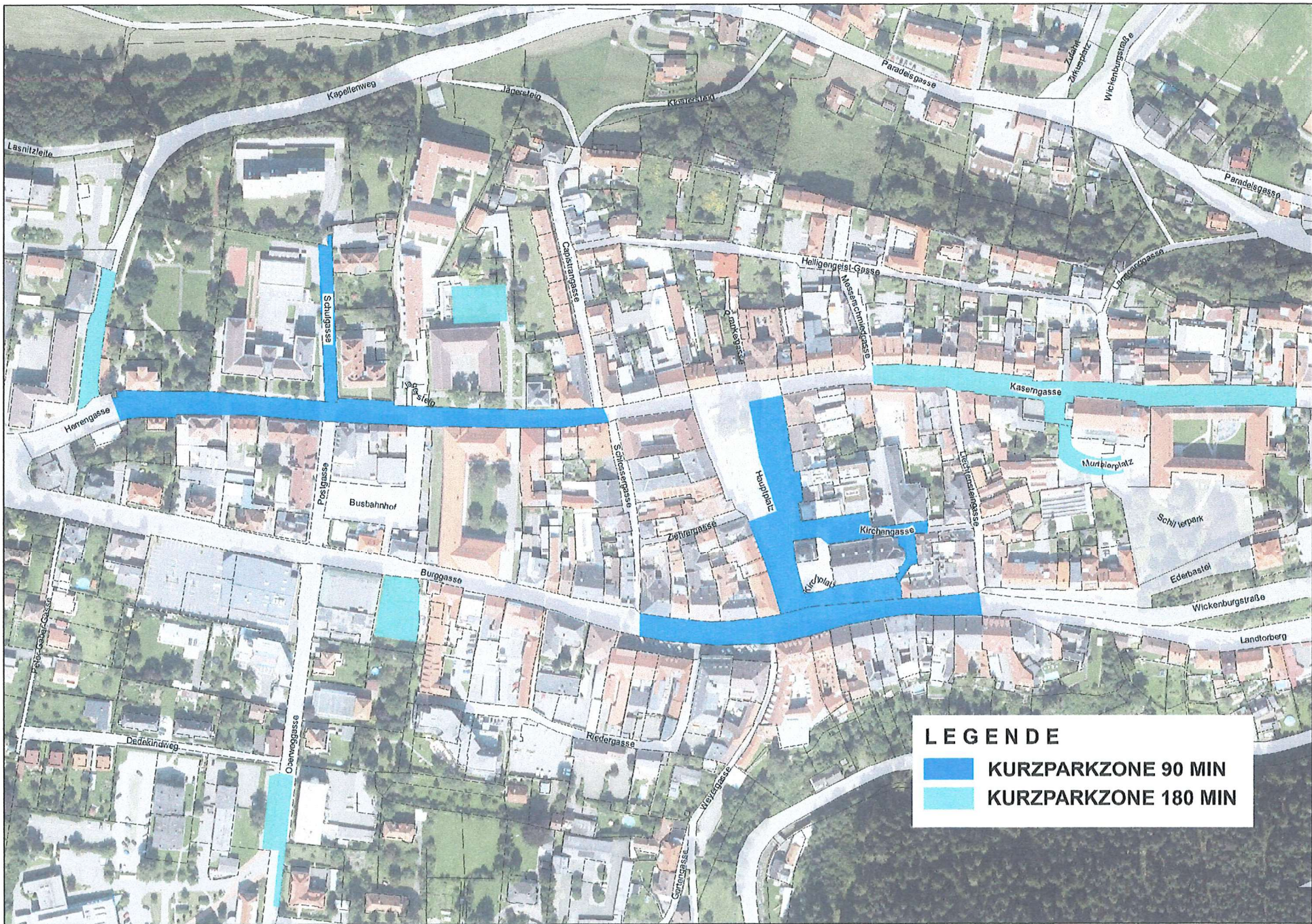
Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:


Mag.^a Elke Florian

Beilagen:

1) Darstellung der Kurzparkzonen in der Stadtgemeinde Judenburg



LEGENDE

- KURZPARKZONE 90 MIN
- KURZPARKZONE 180 MIN

W